



Regierungsrat

Luzern, 18. August 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 664**

Nummer: P 664
Eröffnet: 16.03.2015 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.08.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 939

Postulat Graber Christian und Mit. über die sofortige Sistierung des Projektes Asylzentrum Fischbach**A. Wortlaut des Postulats**

Schon das von mir eingereichte Postulat 316 (eröffnet am 11. März 2013) forderte die sofortige Sistierung des Projektes Asylzentrum Fischbach. Ich zitierte damals, dass ein langjähriger und komplizierter Rechtsstreit drohe. Dies ist nun Tatsache, auch zwei Jahre später ist noch keine Lösung auf dem Tisch. Am 4. März 2015 hat das Bundesgericht den Rechtsstreit um die Gültigkeit der Asylinitiative der SVP Kanton Luzern öffentlich beraten. Es musste dabei unter anderem die Frage beantworten, ob ein Asylzentrum ausserhalb der Bauzone errichtet oder ob bestehendem Wohnraum in ein Asylzentrum umgenutzt werden darf. Dabei wurde mehrmals auf das Projekt in Fischbach Bezug genommen. Gemäss Äusserungen von Bundesrichtern in dieser Verhandlung wird der gefällte Entscheid das Asylzentrum Fischbach verunmöglichen. Gemäss Aussagen dieser Bundesrichter bedeutet der gefällte Entscheid, dass kein Asylzentrum ausserhalb der Bauzone errichtet werden darf. Demnach wäre auch das Projekt Asylzentrum Fischbach rechtswidrig.

Deshalb fordern wir den Regierungsrat auf, das Bundesgerichtsurteil konsequent umzusetzen und das Projekt Asylzentrum Fischbach sofort zu sistieren.

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Das Kantonsgericht hat mit drei Urteilen vom 18. Februar 2015 die von der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi; heute: Dienststelle Raum und Wirtschaft) am 28. Mai 2012 erteilte Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24c des Raumplanungsgesetzes und Art. 42 der Raumplanungsverordnung zur Umnutzung des früheren Altersheims Mettmeneegg 1 in eine Unterkunft für Asylbewerber mit den Bestimmungen des Raumplanungsrechts konform und damit als zulässig beurteilt. Es hat deshalb die Beschwerden der Gemeinde Fischbach und von privaten Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer abgewiesen, soweit es auf diese eintrat. Für das Kantonsgericht war insbesondere ausschlaggebend, dass die Baute vor dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes am 1. Juli 1972 bereits genutzt wurde und dass sich die geplante Nutzung des Gebäudes als Heim für Asylbewerber nicht wesentlich von der angestammten Nutzung als Altersheim unterscheidet.

Das Urteil des Bundesgerichts vom 4. März 2015 betreffend die Volkinitiative "Für eine bürgernahe Asylpolitik" hat auf den Entscheid des Kantonsgerichts keinen Einfluss. Insbesondere lässt sich daraus nicht ableiten, dass die Urteile des Kantonsgerichts betreffend Fischbach

falsch seien und korrigiert werden müssten. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 4. März 2015 die bereits vom Kantonsrat festgestellte Ungültigkeit der Ziffer 3 der Initiative bestätigt. In der Medienmitteilung zu seinem Urteil hat das Bundesgericht zusammengefasst festgehalten: Mit der als ungültig erklärten Ziffer 3 der Initiative solle der Kanton dazu verhalten werden, Asylunterkünfte *im Normalfall* ausserhalb des Baugebiets zu errichten und dies wäre ebenso wie die Schaffung von besonderen Nutzungszonen für Asylunterkünfte ausserhalb des Baugebiets mit den strengen Anforderungen des Raumplanungsrechts des Bundes nicht zu vereinbaren. Bei den Urteilen um das Altersheim in Fischbach geht es um etwas ganz anderes, nämlich um eine gestützt auf die Besitzstandsgarantie nach Art. 24c des Raumplanungsgesetzes *im Einzelfall* erteilte Bewilligung zur Umnutzung einer bestehenden Baute ausserhalb der Bauzone.

Aufgrund der hohen Zuweisung von Asylsuchenden ist der Kanton weiterhin auf das Asylzentrum Fischbach angewiesen. Die Gerichte haben bisher die Rechtmässigkeit des Vorhabens gestützt. Deshalb halten wir an unserem Vorhaben fest und beantragen die Ablehnung des Postulats.